

Samtgemeinde Gellersen

Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“

Stand: Beschlussvorlage zum Feststellungsbeschluss, 12.02.2026

Änderungen blau markiert

Teil I: Städtebaulicher Teil

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
M.Sc. Mona Borutta

Inhalt:

1.	Planungsanlass und Verfahren	3
1.1.	Exkurs: Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land.....	3
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	5
3.	Planungsvorgaben	6
3.1.	Energie- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen	6
3.2.	Ziele der Landesplanung.....	7
3.3.	Ziele der regionalen Raumordnung.....	9
3.4.	Niedersächsische Windpotenzialflächenanalyse	14
3.5.	Wirksamer Flächennutzungsplan.....	15
3.6.	Immissionsschutz	15
3.7.	Denkmalschutz / Archäologie	16
3.8.	Altlasten / Kampfmittel	16
3.9.	Wasserschutzgebiete	16
3.10.	Leitungen	17
3.11.	Seismische Messstation Vierhöfen	17
3.12.	Waldschutz	18
4.	Geplante Darstellungen.....	18
4.1.	Gewählte Schutzabstände	18
4.1.1.	Abstände aus Natur- und Schutzgebietegründen	19
4.1.2.	Abstände zu schützenswerten Nutzungen.....	20
4.1.3.	Abstände zu technischen Infrastrukturen	22
4.2.	Konzeptionelle gemeindliche Überlegung.....	22
4.3.	Prüfung der optischen Umfassung.....	23
4.4.	Geplante Darstellung im Änderungsbereich Kirchgellersen.....	28
4.5.	Vorhaben	29
5.	Erschließung	29
6.	Ver- und Entsorgung	30
7.	Umweltbericht	30
8.	Flächen und Kosten	31

1. Planungsanlass und Verfahren

Die Gemeinde Kirchgellersen, Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gellersen, möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und daher in ihrem Gemeindegebiet neue Flächen für Windenergieanlagen ausweisen. Da hierzu der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde geändert werden muss, hat die Gemeinde eine entsprechende Änderung beantragt.

Bis zum Jahr 2032 sollen in der Bundesrepublik Deutschland 2,0 % der Landfläche der Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Der Bund hat dazu je Bundesland unterschiedliche Flächenziele vorgegeben. Das Land Niedersachsen hat bis Ende 2032 2,2% der Landfläche für Windenergie auszuweisen. Das Land hat diese Vorgabe an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergegeben, die je nach Eignung unterschiedlich weitreichende Flächenziele zu erfüllen haben.

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Niedersachsen wird auf Kreisebene durch die Ausweisung von Windvorranggebieten in den regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) geregelt. Der Landkreis Lüneburg hat mit der Überarbeitung bzw. Aktualisierung des RROP begonnen; ein Fokus soll dabei auf der Ausweisung von Windvorranggebieten liegen. Für eine rechtssichere Neugestaltung des RROP hat der Landkreis bis Ende 2027 Zeit¹.

Durch den § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) können Gemeinden eigenständig in ihrem Flächennutzungsplan (FNP) vorweg oder zusätzlich Windenergieflächen planen. Abweichend vom RROP ist die Darstellung vom Windenergiegebiet im FNP möglich, -es sei denn, bei dem Ziel im RROP handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen. [Die Nutzung der sog. Gemeindeöffnungsklausel ist möglich, sofern zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der 55. FNP-Änderung der \(Teil-\)Flächenbeitragswert noch nicht erreicht wurde und der Zeitpunkt vor dem 31. Dezember 2027 liegt.](#)

Geplant ist die Errichtung eines Bürgerwindparks mit kommunalem Anteil in Kirchgellersen. [Der Vorhabenträger ist die „Bürgerwindpark Kirchgellersen GmbH & Co. KG“.](#) Der Änderungsbereich für die Windenergie wird gemäß Empfehlung des Bundes als Rotor-Out-Flächen² ausgewiesen, um die ausgewiesenen Flächen gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) in vollem Umfang für die Windenergienutzung anrechenbar zu machen. Der Änderungsbereich umfasst drei benachbarte Teilbereiche und hat eine Größe von rund 46 ha.

1.1. [Exkurs: Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land](#)

Der deutsche Gesetzgeber hat Mitte 2025 mehrere Gesetzesänderungen zugunsten eines schnelleren Ausbaus für die Windenergie beschlossen. Gemäß des neuen § 249c BauGB sollen Windenergiegebiete als sog. Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Gemäß des neuen § 245f BauGB gilt: „Abweichend von § 233 Absatz 1 sind in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, für die [...] ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder

¹ Quelle: Niedersächsische Landesregierung (2024): Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG), § 2 Satz 1 Nr. 1 NWindG (Stand: 17.04.2024)

² Rotor-Out bedeutet, dass die Rotorblätter vom Windenergieanlagen auch außerhalb des Geltungsbereichs Flächen überstreichen dürfen. Der Mast muss jedoch innerhalb des Geltungsbereichs errichtet werden.

Ergänzung eines Flächennutzungsplans gefasst wurde, als Beschleunigungsgebiete nach § 249c darzustellen, soweit die dort genannten Voraussetzungen dafür vorliegen.“

Daher wird zusätzlich zum Windenergiegebiet in Form eines sonstigen Sondergebietes auch ein Beschleunigungsgebiet im FNP dargestellt (siehe Kapitel 4.4).

Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB sind Flächen, für die die Planungs- und Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) vereinfacht werden.

Es können Beschleunigungsgebiete im Rahmen der 55. Änderung des FNPs ausgewiesen werden, da keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart [...] in den Änderungsbereichen vorkommen.

Tabelle 1 Prüfung der Kriterien für Beschleunigungsgebiete

Ausschlusskriterien nach § 249c Abs. 2 Satz 1 BauGB	Bedeutung und Quellen	Betroffenheitsprüfung
Natura 2000-Gebiet	Zu Natur 2000 Gebiete zählen FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Diese sind u.a. in den digitalen Umweltkarten Niedersachsen einsehbar.	Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ liegt mit seinem nordwestlichen Zipfel ca. 3 km von der nächsten, möglichen Windenergieanlage des geplanten Windparks entfernt. Eine unmittelbare Nähe oder eine angrenzende Lage sind nicht gegeben. Ein EU-Vogelschutzgebiet kommt im weiteren räumlichen Umfeld nicht vor.
Naturschutzgebiet	Die Naturschutzgebiete sind in den digitalen Umweltkarten Niedersachsen einsehbar.	Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Hassenburger Bachtal“ liegt mit seinem nordwestlichen Zipfel ca. 3 km von der nächsten, möglichen Windenergieanlage des geplanten Windparks entfernt. Eine unmittelbare Nähe oder eine angrenzende Lage sind nicht gegeben.
Nationalparke	Die Nationalparks sind u.a. in den digitalen Umweltkarten Niedersachsen einsehbar.	Ein Nationalpark kommt im weiteren räumlichen Umfeld nicht vor.
Kern- und Pflegezonen von Biotopsphärenreservaten nach dem BNatSchG	Die Abgrenzungen des Biotopsphärenreservats sind u.a. in den digitalen Umweltkarten Niedersachsen und im Geoportal des Lkr. Lüneburg einsehbar.	Ein Biotopsphärenreservat kommt im weiteren räumlichen Umfeld nicht vor.
Vorkommen einer Art nach Anhang IV der gem. Richtlinie 92/43/EWG	Der Anhang IV enthält eine Liste von Pflanzen, Moosen, Flechten, Säugetieren, Insekten von europäischer Bedeutung	Vorkommen von Arten des Anhang IV sind im Plangebiet nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten.
Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen gem. Richtlinie 92/43/EWG	Kartierung der Biotoptypen durch LANGER (2025) und in den digitalen Umweltkarten Niedersachsen.	Es kommen keine FFH-Lebensraumtypen, die besonderes als Lebensräume für Arten nach Anhang I geeignet sind, im Plangebiet und im näheren Umfeld vor.

Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Abs.2 Nr. 12 des BNatSchG	Ergebnis der avifaunistischen Kartierung durch PGM 2024	Es kommt keine kollisionsgefährdete Vogelart der Anlage 1 mit Brutzeitverdacht bzw. Brutzeitfeststellung im Plangebiet und dessen Umfeld vor. Das Vorkommen der Feldlerche ist im landesweiten Vergleich als überdurchschnittlich zu werten, wird für die Region Lüneburger Heide/Wendland aber als durchschnittlich eingestuft. Geeignete CEF-Maßnahmen sind möglich.
Vorkommen einer Art in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG	Ergebnis der avifaunistischen Kartierung durch PGM 2024 und Anlage 1 zu § 45b BNatSchG	Es kommt keine kollisionsgefährdete Vogelart der Anlage 1 mit Brutzeitverdacht bzw. Brutzeitfeststellung im Plangebiet und dessen Umfeld vor.
Landesweit bedeutsame Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten	Die wertvollen Bereiche für Gastvögel sind in den digitalen Umweltkarten Niedersachsen einsehbar.	Landesweit bedeutsame Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten kommen in weiten räumlichen Umfeld nicht vor.
Ansammlungen von Vögeln und Vogelzug	Ergebnis der avifaunistischen Kartierung durch PGM 2024 und in den digitalen Umweltkarten Niedersachsen	Es wurden kein besonderes Vogelzugeschehen erfasst.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Der Änderungsbereich liegt nördlich der Ortslage Kirchgellersen und grenzt unmittelbar an den Wald Hohe Linde an. Der Einemhofer Weg verläuft in Nord-Süd-Richtung, der Sommerweg verläuft in Ost-West-Richtung durch den Änderungsbereich. Östlich zum Änderungsbereich verläuft die Kreisstraße (K 50).

Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Entlang der Wirtschaftswege stehen Gehölze. Teilweise grenzen Waldflächen direkt an. Die nordwestlichen Teilflächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Hohe Linde“

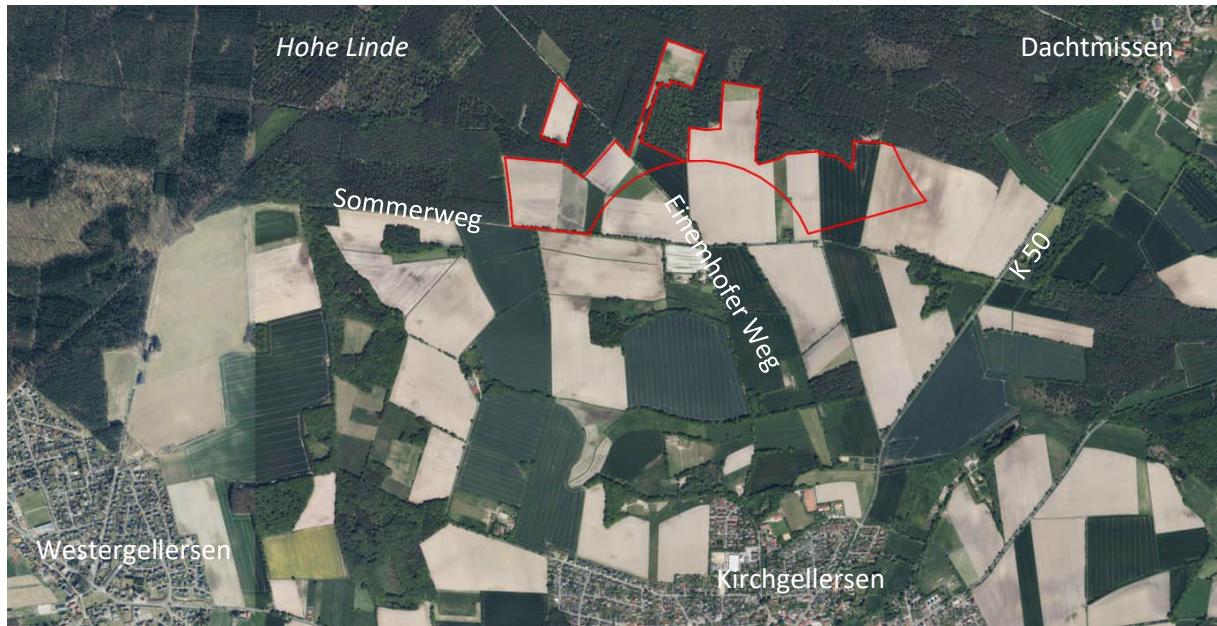


Abb. 1: Luftbild mit Beschriftung und mit Änderungsbereich (rote Umgrenzung), ohne Maßstab (Quelle: LGN 2024).

3. Planungsvorgaben

3.1. Energie- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Aufbaus von Windenergieanlagen an Land in Kraft. Ziel ist es, 2 % der Bundesfläche Deutschlands für die Windenergie an Land zu nutzen. Das WindBG sieht eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die Bundesländer vor.

Für Niedersachsen sollen bis zum Jahr 2027 mindestens 1,7 % der Landesfläche und bis Ende 2032 2,2 % für Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden. Die prozentualen Flächenwerte leiten sich aus den Ausbauzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) her und bilden die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab. Der Entwurf des nds. Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 19.10.2023 sieht für den Landkreis Lüneburg ein regionales Teilflächenziel von 4,00 % bzw. 5.305 ha bis 2032 vor, 3,09 % bzw. 4.099 ha müssen bereits bis 2027 nachgewiesen werden.

Die Belange der Raumplanung sind im Zusammenhang mit den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)“ zu sehen. Im EEG 2023 ist das Ziel verankert, dass bis 2035 die Stromerzeugung „nahezu treibhausgasneutral“ erfolgt. Dies gilt sowohl für den in Deutschland erzeugten als auch für den hier verbrauchten Strom. Weiterhin werden ambitionierte Ausbaupfade für die erneuerbaren Energien bis 2030 gesetzlich verankert: ihr Anteil ist bis 2030 auf 80 % zu steigern. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde im § 2 EEG festgesetzt: „*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen ... liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzwägungen eingebracht werden.*“

3.2. Ziele der Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Bei Planungen der Samtgemeinde Gellersen sind die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) von 2017 sowie in der Fassung der Fortschreibung von 2022 zu berücksichtigen. Ein Entwurf einer Fortschreibung des LROP befindet sich aktuell in der Beteiligung (Stand März 2025).

In der LROP-Fortschreibung 2022 wurden insbesondere der Abschnitt „Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ neu gefasst. Dabei ist zwischen bindenden Zielen („Sind“-Formulierungen, welche nicht abgewichen werden können) und Grundsätzen der Raumordnung („Soll“-Formulierung, die der Abwägung in den folgenden Planungsstufen unterliegen) zu unterscheiden:

- Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.
- Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.
- Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und von Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.
- Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. (Anmerkung: Die Bundesgesetzgebung hat diese Flächenzielwerte erhöht.)
- Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.
- Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.
- In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.
- Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.
- Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in

einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung (...) in Anspruch genommen werden. (...) Laut LROP-Fortschreibung 2022 wird gemäß des Niedersächsischen Klimagesetzes angestrebt, dass Niedersachsen bis 2040 die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien erreicht. Zur Umsetzung dieses energie- und klimapolitischen Ziels ist eine deutliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und die räumliche Sicherung der dafür erforderlichen Flächen unabdingbare Voraussetzung. Dies soll auf regionaler Ebene unterstützt werden.

Zum Plangebiet:

Der LROP trifft für den Änderungsbereich keine zeichnerischen Aussagen. Südlich des Änderungsbereichs stellt das LROP ein Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig) dar. Der Biotopverbund verläuft im Bereich des Osterbachs nach Osten bis zum Naturschutzgebiet Hasenburger Bachtal.

Die Planung steht den Zielen der Landesplanung nicht entgegen.

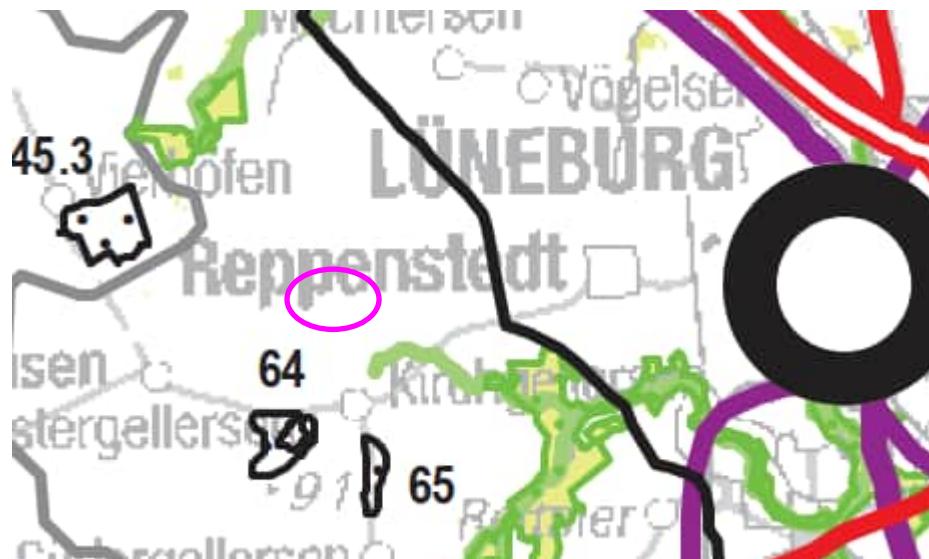


Abb. 2: Ausschnitt aus der Fortschreibung des LROP Niedersachsen 2022 mit Lage des Änderungsbereichs (pinkfarbene Umgrenzung), ohne Maßstab (Quelle: Land Niedersachsen).



Abb. 3: Ausschnitt aus dem LROP Niedersachsen 2017 mit Lage des Änderungsbereichs (pinkfarbene Umgrenzung), ohne Maßstab (Quelle: Land Niedersachsen)

LROP Fortschreibung (Entwurf März 2025)

In der zeichnerischen Darstellung des LROP-Entwurfs (Stand März 2025) ergeben sich für die Planung keine Änderungen gegenüber der gültigen LROP-Fassung.

Im LROP-Kapitel 4.2 „Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ beläuft sich der Fortschreibungsbedarf auf die nachfolgenden Änderungen:

In Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“ wird eine Regelung eingefügt, die in Form eines Grundsatzes festlegt, dass der Ausbau der Windenergienutzung an Land sowie der Netzinfrastruktur nicht durch den Ausbau von Photovoltaik behindert werden soll (sogenannte „Kaskade“). Da die planerischen Instrumente und Formen zur Ausweisung von Windenergiegebieten durch WindBG, NWindG und NROG geregelt sind, bedarf es keiner Regelung mehr im Landes-Raumordnungsprogramm. Vor diesem Hintergrund sind die bestehenden LROP-Regelungen zum Ausbau der Windenergie an Land verzichtbar und werden gestrichen. Eine Planungsleitlinie als Grundsatz der Raumordnung zur Beachtung der Raumverträglichkeit, des Repowerings sowie der Netzeinspeisung bei der Ausweisung von Windenergiegebieten wird neu eingefügt.

In Abschnitt 2. Entwurf des RROP Lüneburg heißt es:

Festes Planungskriterium: Fläche der im LROP festgelegten Vorranggebiete Wald - Aufgrund der Festlegung unter 3.2.1 04, Satz 1 LROP 2022 sind die festgelegten Vorranggebiete Wald zu erhalten und zu entwickeln. Daher kommt eine Windenergienutzung nicht in Betracht.

Die zeichnerische Darstellung des LROP (gültig und Entwurf) legen für das Plangebiet keine Vorranggebiete Wald fest.

3.3. Ziele der regionalen Raumordnung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg (Grundfassung 2003) wird derzeit neu aufgestellt. Nachdem zunächst eine 3. Änderung des RROP vorgesehen war, hatten sich die Rahmenbedingungen und Vorgaben sowohl seitens der Landesplanung als auch kreisintern soweit

verändert, sodass der Kreistag des Landkreises Lüneburg am 19.06.2017 einen Verfahrenswechsel von der Änderung zur Neuaufstellung beschlossen hat.

2. Änderung RROP 2003 Fassung 2016 – Wind

In dem gültigen RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung von 2016 werden *Vorranggebieten für Windenergienutzung* festgelegt.

Außerhalb der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Planungsraum Landkreis Lüneburg ausgeschlossen. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergienutzung entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht zugelassen. Zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken sollen Windenergieanlagen mindestens einen Abstand einhalten, der dem Eineinhalbachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. Der Abstand kann ausnahmsweise bis auf 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und 80 m bei Bundesautobahnen vermindert werden, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen,

- durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder
- durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung), funktionsfähig sind.

Zu Elektrizitäts-Freileitungen sowie zu elektrifizierten Bahnstrecken ist ein Abstand einzuhalten, der dem Einfachen des jeweiligen Rotordurchmessers bei gedämpften Leiterseilen und dem Dreifachen des jeweiligen Rotordurchmessers bei nicht gedämpften Leiterseilen entspricht. In diesen Vorranggebieten soll ein technisches Repowering sowie ein Repowering durch Anlagenerhöhung ermöglicht werden.

Der Landkreis Lüneburg hat durch eine Abwägung [im Rahmen des RROP 2016](#) von harten festen und weichen Tabu-Kriterien die Ausweisung der Windenergiegebiete vorgenommen.

Zum Plangebiet

Das gültige Regionalen Raumordnungsprogramm 2003, Fassung 2016 setzt für das mittlere und südländische Plangebiet *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials bzw. auf Grund besonderer Funktionen fest*. Windenergie ist die flächensparendste Form der Produktion von erneuerbaren Energien an Land³. Durch den Bau von WEA werden nur geringfügig Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen; auf den Flächen zwischen den WEA ist eine Bewirtschaftung weiterhin möglich.

Das Plangebiet wird als *Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft* ausgewiesen. Auch hier ist das Ziel aufzuführen, den Ausbau der erneuerbaren Energien vorrangig voranzutreiben. Es werden

³ Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (2024): Wie viel Strom kann mit erneuerbaren Energien auf einem Hektar erzeugt werden? Infografik.

Kartierungen durchgeführt, sodass eine zu starke Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie der Tierwelt ausgeschlossen werden können (siehe Umweltbericht).

Ein *Vorranggebiet Trinkwassergewinnung* sowie *Vorranggebiet Rohrfernleitung* grenzen südlich an.

Das Plangebiet wird im RROP als *Vorbehaltsgebiet Erholung* bzw. im nördlichen Waldgebiet als *Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft* ausgewiesen. Gemäß des gültigen RROP 2003 (Fassung 2016) sollen WEA zu Vorranggebieten ruhige Erholung keinen extra Abstand, zu regionalen Erholungsschwerpunkten lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) jedoch 300 m eingehalten werden. Dies wird durch das Plangebiet überwiegend nicht eingehalten. Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Erholung bzw. als Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft wird in der angestrebten RROP-Änderung entfallen (siehe unten).

Das nördliche Plangebiet wird als *Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft* festgelegt. Die Ausweisung von Forstwirtschaft ist mittlerweile veraltet, da Wälder neben der wirtschaftlichen Funktion auch viel zum Klima-, Natur- und Artenschutz sowie Erholung beitragen.

Kirchgellersen ist eine waldreiche Gemeinde (Waldanteil mehr als 40%). Wald ist gemäß den neuen Vorgaben für Windenergie (siehe Windenergieerlass 2021, Kapitel 3.3.1) kein grundsätzliches Ausschlusskriterium mehr. Es werden jedoch die auf Landesebene als Vorranggebiet Wald festgelegten historisch alten Waldstandorte sowie Waldflächen innerhalb der Vorranggebiete Biotopverbund sowie Natura 2000 ausgeschlossen (LROP 4.2 Ziffer 02 Satz 6 in Verbindung mit 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1). Für die Änderungsbereiche treffen auf diese Bereiche die Wald-Ausschlusskriterien nicht zu (siehe Kapitel 3.2.). Bei den verbleibenden Waldflächen sollen bevorzugt vorbelastete Bereiche sowie nährstoffarme und damit forstwirtschaftlich wenig ertragreiche Standorte für eine Windenergienutzung ausgewählt werden (LROP 4.2 Ziffer 02 Satz 9). Bei dem Waldgebiet handelt es sich um einen mehrere hundert Hektar großen Kiefernwald. [Lediglich westlich befindet sich ein Areal mit einem höheren Anteil junger Laubbäume](#). Eine Ausweisung von Windenergiegebieten ist möglich. Die Schutzwgaben für den Wald sind zu beachten (siehe Kapitel 3.12).

Anmerkung: Auf Grundlage des neuen § 245e Absatz 5 BauGB können Kommunen seit 14.01.2024 mit ihrer Ausweisung von Windflächen im FNP über die (absehbaren) Festlegungen der Regionalplanung hinausgehen, soweit diese dort kein „Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt“. Konkret betrifft dies örtlich verbundenen Positivplanungen, z.B. Vorranggebiete für Rohstoffsicherung. Das RROP legt keine mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen fest (siehe unten).

Die Ausweisung von Windenergieflächen im FNP ist außerhalb von den im RROP ausgewiesenen Windvorranggebieten möglich, die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist nicht (mehr) notwendig.

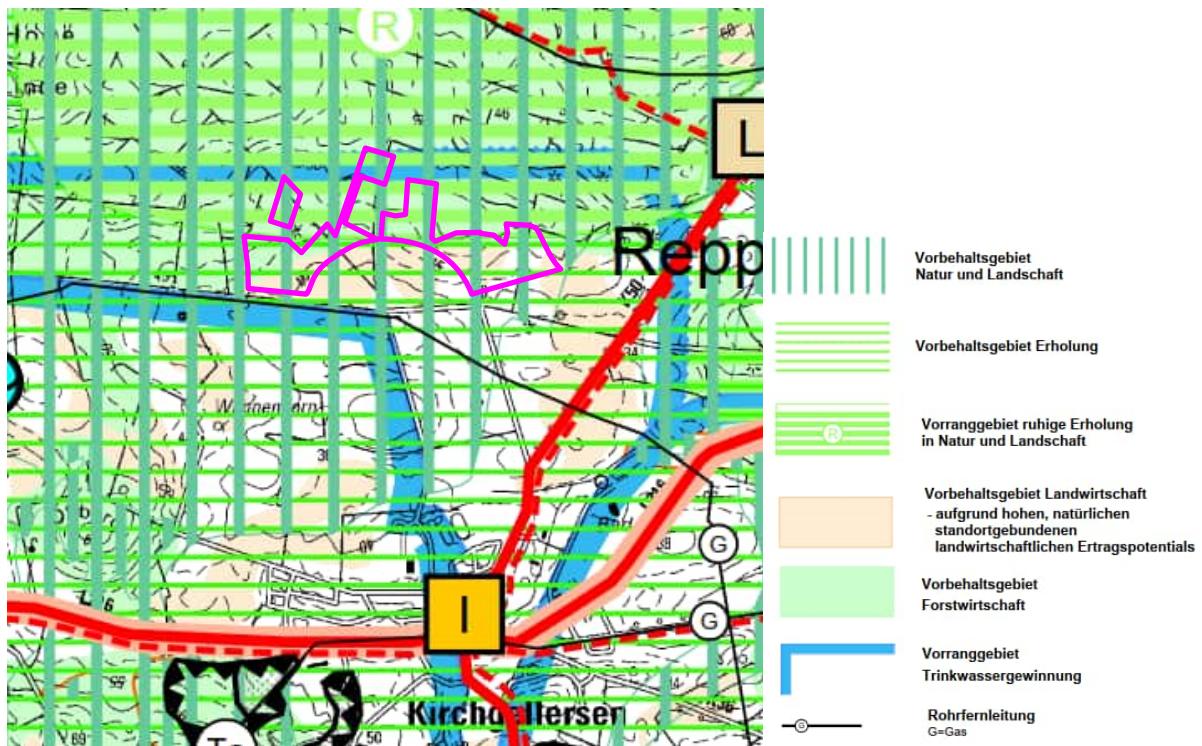


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003, Fassung 2016 für den Landkreis Lüneburg, zeichnerische Darstellung, mit Lage der Änderungsbereiche (pinkfarbene Umgrenzung), ohne Maßstab

3. Entwurf RROP 2025 Stand Januar 2026

Am 12.10.2022 wurde vom Kreistag eine erste Änderung des gültigen Regionalplans eingeleitet mit dem Ziel, das RROP 2025 an die neuen und geänderten Ziele und Grundsätze des LROP 2022 anzupassen. Weitere Ziele sind, eigene regionalplanerische Ziele und Grundsätze zu ändern, zu ergänzen, zu streichen und neu zu fassen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum 3. Entwurf des RROP 2025 beschlossen.

Zur Windenergie äußert sich der 3. Entwurf des RROP 2025 (Stand: Januar 2026) wie folgt:

Da der Ausbau der Windenergie potenziell im Konflikt mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen steht, strebt der Landkreis Lüneburg an, geeignete Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen als Vorranggebiete Windenergienutzung zu sichern, so dass eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung bewirkt wird und raumbedeutsame Windenergieanlagen dort errichtet werden, wo dies mit anderen Belangen der Raumnutzung und konkurrierenden Nutzungsansprüchen vereinbar ist. Zugleich ist es das Ziel, mit diesem RROP das für den Landkreis Lüneburg festgelegte regionale Teilflächenziel für die Nutzung der Windenergie für das Jahr 2027 von 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche) zu erreichen, so dass zunächst bis zum Ende der gesetzlich festgelegten Übergangsfrist Ende 2032 eine ungesteuerte Entwicklung der Windenergie durch den Entfall der Privilegierung für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgeschlossen ist. Um das ab Ende 2032 geltende Ziel zu erreichen, müssen in den nächsten Jahren weitere Flächen für die Windenergienutzung durch Planungen des Landkreises Lüneburg und / oder der kreisangehörigen Kommunen für die Windenergie gesichert werden.

In der Begründung zum **3. RROP-Entwurfs 2025** werden unterschiedliche Schutzabstände **als feste und variable Planungskriterien** in mehreren Szenarien diskutiert. Planerisch wurden die Kriterien Entfernung von Kleinstflächen, Bildung von Flächenclustern und Mindestgrößen von Flächenclustern im RROP angewandt:

Der Landkreis Lüneburg verfolgt das Ziel, mit seiner Planung trotz des vergleichsweise hohen für die Windenergienutzung bereitzustellenden regionalen Teilflächenziels eine disperse Ansiedlung der Windenergienutzung zu verhindern. Auf den festzulegenden Vorranggebieten sollen daher Windparks mit möglichst mehr als 3 Windenergieanlagen entstehen. Für die Flächen bzw. Flächencluster wurde daher eine Mindestgröße von 30 ha festgelegt. [...] Ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung liegt dem Planungskonzept nicht zugrunde. Eine übermäßige Überprägung der Landschaft durch Windenergieanlagen wird stattdessen mittels Überprüfung und Minimierung der Umfassungswirkung bezogen auf betroffene Ortslagen vermieden.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind als Rotor-äußerhalb-Flächen ohne Höhenbegrenzung festgelegt. (...) Das NWindG verpflichtet den Landkreis Lüneburg dazu, mindestens 4.099 Hektar (das entspricht 3,09 % der Landkreisfläche) spätestens bis zum 31.12.2027 bzw. mindestens 5.305 Hektar (4,0 % der Landkreisfläche) spätestens bis zum 31.12.2032 im Sinne des WindBG rechtskräftig als sogenannte „Rotor-äußerhalb-Flächen“ zu berechnende Windenergiegebiete bereit zu stellen.

Zu Waldstandorten äußert sich der RROP-Entwurf wie folgt:

Anders als zuvor ist nunmehr vorgesehen, dass Waldstandorte unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, soweit diese nicht als Vorranggebiete Wald, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Biotopverbund ausgewiesen sind (4.2.1 02 Satz 6 LROP). Vorranggebiete Wald kommen, wie Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auch, generell nicht für eine Windenergienutzung in Betracht. Waldstandorte innerhalb von Vorranggebieten Biotopverbund oder Vorranggebieten Natura 2000 kommen nicht für eine Windenergienutzung in Betracht, wenn diese Festlegungen den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen. Davon kann für beide Gebietskategorien ohne nähere Prüfung ausgegangen werden, da für die FFH-Gebiete mit maßgeblichen Waldanteilen waldbezogene Schutzziele bestehen und die Vorranggebiete Biotopverbund basierend auf bestehenden Schutzgebietskulissen festgelegt wurden.

Zum Plangebiet:

Der **3. RROP-Entwurf** setzt für das Plangebiet überwiegend **Vorbehaltsgesetz Landwirtschaft** – auf Grund hohen Ertragspotenzials bzw. auf Grund besonderer Funktionen fest. Windenergie ist die flächensparende Form der Produktion von erneuerbaren Energien an Land. Durch den Bau von WEA werden nur geringfügig Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen; auf den Flächen zwischen den WEA ist eine Bewirtschaftung weiterhin möglich.

Für kleine Bereiche im Norden wird ein **Vorbehaltsgesetz Natur und Landschaft** ausgewiesen. Auch hier ist das Ziel aufzuführen, den Ausbau der erneuerbaren Energien vorrangig voranzutreiben. Es werden Kartierungen durchgeführt, sodass eine zu starke Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie der Tierwelt ausgeschlossen werden können (siehe Umweltbericht).

Außerhalb des Plangebietes, aber unmittelbar westlich angrenzend, wird ein *Vorbehaltsgebiet Biotopverbund* dargestellt. Da es sich lediglich um eine kleine Randfläche handelt, wird die übergeordnete Biotopverbundfunktion nicht eingeschränkt.

Südlich an den Änderungsbereich angrenzend werden ein *Vorranggebiet Trinkwassergewinnung* sowie *Vorranggebiet Rohrfernleitung* (Gas, sonstige Produkte) dargestellt. Zu *Vorranggebieten Rohrfernleitung* sind anlagenspezifische Abstände einzuhalten und ein Benehmen mit dem Betreiber der Anlage ist herzustellen. Bei der Standortwahl der WEA sind die Leitungstrasse und ggf. notwendige Abstände zu berücksichtigen (siehe Kapitel 3.10).

Vorranggebiete Wald (siehe auch zeichnerische Darstellung zum LROP) sind von der Planung nicht betroffen. Lediglich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend legt der RROP-Entwurf *Vorbehaltsgebiet Wald* fest. Kirchgellersen ist eine waldreiche Gemeinde (Waldanteil mehr als 40%). Wald ist gemäß den neuen Vorgaben für Windenergie (siehe Windenergieerlass 2021, Kapitel 3.3.1) kein grundsätzliches Ausschlusskriterium mehr. Es werden jedoch die auf Landesebene als Vorranggebiet Wald festgelegten historisch alten Waldstandorte sowie Waldflächen innerhalb der Vorranggebiete Biotopverbund sowie Natura 2000 ausgeschlossen (LROP 4.2 Ziffer 02 Satz 6 in Verbindung mit 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1). Für die Änderungsbereiche treffen auf diese Bereiche die Wald-Ausschlusskriterien nicht zu (siehe Kapitel 3.2.). Bei den verbleibenden Waldflächen sollen bevorzugt vorbelastete Bereiche sowie nährstoffarme und damit forstwirtschaftlich wenig ertragreiche Standorte für eine Windenergienutzung ausgewählt werden (LROP 4.2 Ziffer 02 Satz 9). Bei den Waldgebieten angrenzend an das Plangebiet handelt es sich um einen mehrere hundert Hektar großen Kiefernwald. Eine Ausweisung von Windenergiegebieten unmittelbar angrenzend ist möglich. Die Schutzworgaben für den Wald sind zu beachten (siehe Kapitel 3.12).



Abb. 5: Ausschnitt aus dem 3. Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramm 2025 (Stand: Januar 2026) für den Landkreis Lüneburg, zeichnerische Darstellung, mit Lage der Änderungsbereiche (pinkfarbene Umgrenzung), ohne Maßstab

3.4. Niedersächsische Windpotenzialflächenanalyse

Im Auftrag der Landesregierung wurden eine „Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiePot)“ (Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE,

Kassel und Bosch & Partner GmbH, Berlin, 2023) erstellt. Bei der Erstellung der Windpotenzialanalyse wurden unter Einsatz von 128 Auswahlkriterien sogenannte Potenzialflächen für die mögliche Eignung als Windenergieflächen zwecks Errichtung von Windenergieanlagen bestimmt. Zu sensiblen Nutzungen, wie z.B. Wohngebieten oder Freizeiteinrichtungen wurden Abstandspuffer berücksichtigt. Das so ermittelte Flächenpotenzial stellt die Grundlage für die Zuweisung der Teilflächenziele dar.

3.5. Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (Ursprungsplan [genehmigt am 20.09.1978](#)) der Samtgemeinde Gellersen stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald dar. Im Gesamt-FNP wurde unmittelbar westlich des Änderungsbereich ein Bodendenkmal verzeichnet, in diesem Bereich wurde keine spätere Änderung des FNP vorgenommen.

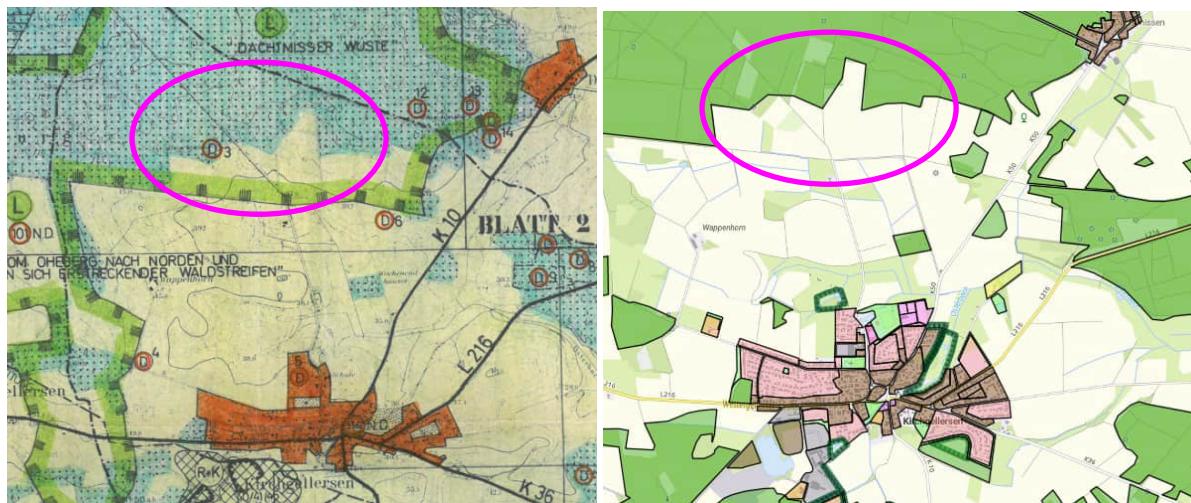


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Gesamt-FNP (1978) der Samtgemeinde Gellersen (links) sowie Darstellung des FNP im Geoportal des LK Lüneburgs (2024, auf Grundlage vom LGLN) (rechts), mit Lage des Änderungsbereiches (pinkfarbene Umgrenzung), ohne Maßstab

3.6. Immissionsschutz

Bei der Errichtung von Windparks sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht insbesondere die Lärmemissionen der Windenergieanlagen (WEA) sowie deren Schattenwurf zu berücksichtigen. Die Umsetzbarkeit der über die FNP-Darstellungen hinaus konkretisierenden Vorhabenplanung wird in Form von Schall- und Schattenwurfprognosen nachgewiesen, um den Anforderungen des § 1 Abs. 5 BauGB genügen zu können.

Die Einhaltung der Immissionswerte wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die WEA sichergestellt. Diese werden z.B. in der [Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm \(TA Lärm\)](#) sowie den [Richtwerten der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz \(LAI\)](#) geregelt. Vorläufige Prognosen zeigen bereits, dass die Immissionswerte eingehalten werden können ([siehe Kapitel 3.1 des Umweltberichts](#)). Für die vorliegende FNP-Änderung sind Schall und Schattenwurf keine Faktoren, die die Abgrenzung zwingend beeinflussen. Gleichwohl werden vorgreifend auf das BImSchG-Verfahren im Rahmen des Umweltberichts Aussagen hierzu getroffen. Mithilfe zeitweiser Abschaltungen und nächtlicher schallreduzierter Betrieb können die zulässigen Grenzwerte immer eingehalten werden.

3.7. Denkmalschutz / Archäologie

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befinden sich bekannte Bodendenkmale. Das Areal ist insgesamt als archäologisch bedeutsamer Bereich zu beschreiben. Innerhalb des Plangebiets befinden sich Siedlungsreste und mehrere obertägig nicht erhaltene Grabhügel.

Bei der Erschließung von außerhalb, insb. aus Richtung Westen, können auch nahegelegene Bodendenkmale relevant werden.

Im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden notwendige Schutzmaßnahmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

Es wird auf § 14 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) hingewiesen. Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen und den Fund zu schützen.

3.8. Altlasten / Kampfmittel

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst weist darauf hin, dass für das Plangebiet ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel vorliegt und eine Kriegsluftbilddauswertung oder eine Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma empfohlen.

Der Vorhabenträger hat eine Luftbilddauswertung beim LGLN in Auftrag gegeben. Nach durchgeföhrter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Teilbereiche sind aufgrund von Waldflächen nicht auswertbar. Die Betrachtung der Umgebung lässt keine Kampfmittelbelastung vermuten. Ein Kampfmittelverdacht hat sich somit nicht bestätigt.

Sollten bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden oder Bodenverfärbungen auftreten, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die verdächtigen Gegenstände sind vor Ort zu belassen und die zuständigen Stellen (Polizei, Ordnungsamt, Feuerwehrleitstelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst) umgehend zu benachrichtigen.

3.9. Wasserschutzgebiete

Südlich angrenzend befindet sich die Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes Westergellersen. Die Bestimmungen, Beschränkungen und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Westergellersen vom 11.12.1991 sind zu beachten.

Es ist im Allgemeinen nicht zu erwarten, dass die Wasserqualität durch die Windenergiegewinnung beeinträchtigt wird⁴. Eine Kontamination des Grundwassers bei der Errichtung der Windenergieanlagen ist durch geeignete Maßnahmen sicher auszuschließen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sind ggf. entsprechende Nachweise erforderlich.

⁴ Quelle: Deutscher Bundestag, WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Umwelt (2025): Windenergieanlagen- Auswirkungen auf das Grundwasser. WD 8 - 3000 - 060/25.)

3.10. Leitungen

Im Bereich des Sommerwegs verläuft die Pipeline Stade - Teutschenthal (PST) einschl. Steuerkabel der DOW Olefinverbund GmbH. Über [die](#) Leitungen ist ein Schutzstreifen von bis je 6 m Breite definiert. Des Weiteren befindet sich südlich der Gemeindestraße Sommerweg die Armaturenstation ASE 5 der Pipeline PST. Der Schutzstreifen muss zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtfrei ist.

Gemäß Genehmigungsbescheid zum Betrieb der Pipeline ist „grundsätzlich ein Mindestabstand von > 150 m in bestimmten Ausnahmefällen > 20 m zur Bebauung einzuhalten“.

Bei der Ausweisung von Sonderflächen für Windkraft ist gemäß des DOW Olefinverbunds von Windkraftanlagen selbst, ein Sicherheitsabstand von $1,1 \times$ Nabenhöhe (Nabenhöhe zzgl. 10%) plus halbe Schutzstreifenbreite zu den Leitungsachsen einzuhalten. Zu der Armaturenstation ASE 5 „Abstand zur nächsten oberirdischen Anlage > 1 Kilometer“ einzuhalten.

Andere Planvorhaben zeigen, dass durch entsprechende Gutachten im Rahmen des BImSchG-Verfahrens von den pauschalen Sicherheitsregularien in Abstimmung mit dem Pipeline-Betreiber abweichen werden [kann](#).

Im Bereich des Einemhofer Weg verläuft eine Fernmeldeleitung der Avacon Netz AG. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

Das Einhalten notwendiger Schutzabstände ist im Rahmen des BImSchG-Antrages nachzuweisen.

3.11. Seismische Messstation Vierhöfen

Im Bereich Vierhöfen befindet sich eine seismische Messstation (SON), die rund 4,8 km nordwestlich des Änderungsbereichs steht. Nur der westliche Teil des Änderungsbereichs ragt in den 5 km Schutzhadius der SON.

Die SON-Station Vierhöfen wird von der ExxonMobil Production Deutschland GmbH betrieben und ist Teil des bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems, welches die niedersächsische Erdgasindustrie errichtet hat. Es beruht auf behördlicher Anordnung (§ 125 BBergG) und steht unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Erdbebendienst (NED) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).

Das Messsystem soll neben der Beweissicherung die Zusammenhänge tektonischer Ereignisse im Umfeld von Erdgaslagerstätten erforschen und wichtige Daten wie Lage und Tiefe von Erschütterungsherdern ermitteln. Außerdem soll es die für die Wahrnehmung an der Oberfläche relevanten Schwinggeschwindigkeiten erfassen und damit eine genaue Kategorisierung der auftretenden Seismizität ermöglichen. Um die Messergebnisse nicht zu verfälschen, sollen grundsätzlich um die SON mindestens 5 km Abstand zu neuerrichteten WEA eingehalten werden.

Um den Eintrag von Vibrationen von WEA aus den Änderungsbereichen in den Boden zu verhindern, können im Rahmen des [Genehmigungsverfahrens Auflagen erfolgen. Ggf. sind die seismischen Auswirkungen der WEA im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gutachterlich darzulegen](#).

Der Ausbau von erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse. Auch andere Windenergieplanung in den Landkreisen Harburg und Lüneburg werden im Bereich der SON angestrebt. Auf Ebene der [Landkreise wird derzeit diskutiert](#), ob die SON-Station Vierhöfen verlegt wird. Derzeit wird davon ausgegangen, dass ein Bau von WEA möglich ist, zumal es sich um eine Randlage handelt [und der pauschale 5 km Schutzabstand nur im westlichen Plangebiet knapp nicht eingehalten wird](#). Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Betreiber der SON Vierhöfen, hat mitgeteilt: „... *eine von uns veranlasste Prüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass es durch die Errichtung der beiden⁵ WEA zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung der Messstation kommen wird.*“ (Stellungnahme vom 28.10.2025).

3.12. Waldschutz

Die überplanten Flächen sind gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) keine Waldflächen. Das Plangebiet grenzt jedoch unmittelbar an einen mehrere [hundert](#) Hektar großen, waldbrandgefährdeten Kiefernwald an bzw. liegt innerhalb dieses. Gemäß Kapitel 3.5.3.5 Brandschutz des Windenergieerlasses 2021 ist *in Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis) aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen – die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 ha umfassen – im Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten. Eine Unterschreitung dieses grundsätzlich einzuhaltenden Abstandes sowie eine Errichtung von WEA im Wald ist unter Einhaltung der übrigen, rechtlichen Anforderungen möglich. Weitere Anforderungen für die Errichtung von WEA in oder in der Nähe von Wäldern bleiben vorbehalten.*

Zu diesen Anforderungen zählen u.a. technische Lösungen für die Brandbrandvorsorge. Das dort betriebene automatische Waldbrand-Früherkennungssystem und etwaige Funkstrecken für das System dürfen durch den geplanten Betrieb der neu geplanten WEA nicht erheblich eingeschränkt werden. Dies ist im Rahmen des BImSchG-Antrages nachzuweisen.

4. Geplante Darstellungen

4.1. Gewählte Schutzabstände

In Rahmen der vorliegenden 55. Änderung des FNP sollen die Ausweisung als sogenannte Rotor-Out-Flächen erfolgt. Dies bedeutet, dass der Mast einer WEA in der ausgewiesenen Fläche zu errichten ist, der Rotor jedoch auch Flächen außerhalb des Plangebietes überstreichen darf.

Die im folgenden Kapitel aufgeführten Abstände zu Nutzungen sind die [angenommenen Mindestwerte](#) für die vorliegende Planung; sie stellen kein gemeindeweites Konzept dar. An anderen Standorten können anderen Kriterien (z.B. Abstand zu Forschungs-, Kultur-, Verwaltungs-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen oder Abstand zu Flugplätzen) greifen. Außerdem ist es grundsätzlich vorstellbar, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere Flächen im Gemeindegebiet ausgewiesen werden.

⁵ Anmerkung: Gemeint sind die westlichen WEA, siehe Kapitel 4.5.

Um einer übermäßigen Beeinträchtigung durch WEA entgegenzuwirken, wurden sensible Nutzungs-
bereiche von den Windenergiegebieten ausgeschlossen und zu ihnen Schutzabstände eingehalten.
Grundlage für die Abgrenzungen waren sowohl die dargestellten Bauflächen im Flächennutzungsplan,
die tatsächliche Nutzung von Gebäuden gemäß offizieller DTK-Kartengrundlage sowie sonstige, der
Verwaltung bekannte Planungen.

4.1.1. Abstände aus Natur- und Schutzgebietsgründen

Naturschutz

Insbesondere der Vogel- und Fledermausschutz ist bei der Errichtung von WEA zu beachten. Die Ver-
einbarkeit von WEA und den Naturschutzbelangen wird durch entsprechende Gutachten geprüft. Ver-
botstatbestände des § 44 BNatSchG werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht berührt, daher sind
auch keine Abstände notwendig (siehe Umweltbericht, Kapitel 3.2.1.2 ff.).

Landschaftsschutz

Bereiche in Landschaftsschutzgebiete können aufgrund der Neuregelung des BNatSchG für eine An-
siedlung von WEA in Frage kommen, soweit dort kein Ausschluss durch andere Belange, wie z.B. die
gleichzeitige Festlegung als Natura 2000-Gebiet oder die Lage innerhalb eines Abstandpuffers einer
benachbarten Ortslage, vorliegt. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist die Ausweisung von Windenergiege-
bieten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten möglich, sofern die Flächenziele gemäß NWindG noch
nicht erfüllt sind.

Teile des nördlichen Plangebietes liegen innerhalb eines *Landschaftsschutzgebietes*. Die Raumordnung
des Landkreises Lüneburg verhält sich gegenüber Landschaftsschutzgebieten wie folgt:

*§ 26 BNatSchG in Verbindung mit der Schutzgebietsverordnung schließt die Festlegung eines Vorrang-
gebietes Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen aus. (...) Im Landkreis Lüneburg ist das LSG LG
001 „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ als Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot
ausgewiesen. Gem. der neuen Rechtslage (Art. 1 Nr. 2 BNatSchG-Neu) sind Landschaftsschutzgebiete
auch bei Vorliegen eines Bauverbotes ab dem 1.2.2023 nicht mehr als harte Ausschlusszone zu berück-
sichtigen sein. Daher wird das vorbezeichnete LSG hilfsweise gleichzeitig als weiche Ausschlusszone in
die Potentialflächenanalyse eingestellt. Dies ist zum einen darin begründet, dass es sich bei diesem
Gebiet um eine Zusammenfassung unterschiedlicher Schutzgebiete handelt. Insbesondere setzt das LSG
mehrere FFH-Gebiete in das nationale Recht um. Zum anderen wird mit diesem Schutzgebiet bezogen
auf die Gesamtfläche des Landkreises ein nur vergleichsweise kleiner Flächenanteil geschützt und es
sind keine sehr großen zusammenhängenden Landschaftsteile in die Gebietskulisse inbegriffen. Da zu-
gleich große bewaldete Flächen zusätzlich für die Windenergienutzung bereitgestellt werden können,
wird deren Nutzung gegenüber einer Inanspruchnahme des LSG LG 001 präferiert.*

Im aktuellen 3. RROP-Entwurf des Landkreises Lüneburg werden Windenergiegebiete im LSG vorgese-
hen. Da das finale Teilflächenziel für 2032 von 4,0 % durch den aktuellen 3. RROP-Entwurf (3,17 % der
Landkreisflächen) noch nicht erreicht wird, bedarf es eine Ausweisung von weiteren Windenergieflä-
chen. Die Einbeziehung von LSG für die Flächenausweisung ist daher möglich.

Wasserschutzgebiet

Grundsätzlich ist der Bau von WEA innerhalb von Wasserschutzgebieten – ggf. mit Auflagen – möglich. Die Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebiets Westergellersen wird jedoch bereits vorsorglich von WEA-Standorten freigehalten.

Archäologie

Grundsätzlich ist der Bau von WEA innerhalb archäologisch bedeutsamer Bereiche möglich. Die konkreten Anlagenstandorte und ggf. notwendige Schutzabstände sind auf Genehmigungsebene zu prüfen.

4.1.2. Abstände zu schützenswerten Nutzungen

Zu schützenswerten Nutzungen wie Wohnen und Freizeit gibt es keine „harten“ Abstandsvorgaben für einzelne WEA. Die konkret einzuhaltenden Abstände bzw. Maßnahmen wie Abschaltzeiten sind abhängig von der tatsächlichen Lage und Höhe der WEA und daher erst im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) abschließend zu prüfen. Auf FNP-Ebene wird durch die Abgrenzung der sonstigen Sondergebiete jedoch der örtliche Rahmen vorgegeben, wo WEA errichtet werden dürfen. Die Abgrenzung der örtlichen Rahmen wurde so gewählt, dass Mindestanforderungen hinsichtlich der Begrenzung von negativen [Einflüssen gegeben](#) sind.

Wohn- und gemischte Bauflächen 1.000 m

Die Lage der Bauflächen wurden der digitalen Fassung des FNP der Samtgemeinde Gellersen entnommen ([Stand der letzten Prüfung: 02.02.2026](#)). Aufgrund der Empfindlichkeit von Wohnbebauung gegenüber Lärm und einer möglichen optischen bedrängenden Wirkung durch WEA sind großzügige Abstände anzunehmen. Bezugspunkt für den Abstand zu einem geplanten Windenergiegebiet ist daher die dorthin zugewandte Außenkante einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Baufläche.

Es liegen keine konkreten Absichten vor, dass Siedlungsgebiet in Richtung des geplanten Windparks zu erweitern. Das Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Gellersen bis 2030 sieht keine Siedlungsbereiche in Richtung des Windparks vor.

Zu einem späteren Zeitpunkt ist ein Heranrücken von Bebauung an den dann realisierten Windpark weiterhin möglich, sofern die Immissionswerte eingehalten werden.

Sonstige Wohngebäude im Innenbereich 1.000 m

Zu Wohngebäuden, welche nicht innerhalb der Bauflächen des FNPs liegen, aber dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen sind, werden ebenfalls 1 km Abstands gehalten. Bezugspunkt ist die am nächsten zum geplanten Windenergiegebiet gewandte Wohn-Gebäudeseite.

Wohngebäude im Außenbereich 500 m

Im Außenbereich ist die Bedeutung der Wohnnutzung und der Windenergiegebiet gewandten Schutzwürdigkeit insgesamt geringer einzustufen. Bezugspunkt für den heranzuziehenden Abstand ist daher die am nächsten zum geplanten Windenergiegebiet gewandte Wohn-Gebäudeseite. Der Außenbereich ist auf Freiraumschutz und Außenbereichstypische Nutzungen, wie z.B. Windenergie, ausgelegt. Daher wird hier der Abstand zu Wohnen kleiner angenommen als zu bauleitplanerisch gesicherten Wohnflächen (siehe oben).

Sonderbauflächen

Bauflächen, die dem regelmäßigen Aufenthalt von Menschen dienen, wurden ebenfalls berücksichtigt. Die im FNP dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf (z.B. Kinderkrippe, Kindergarten und Grundschule) liegen über 1.000 m entfernt.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Außenbereich

Flächen für die genannten Nutzungsart sind in der Regel für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehen und beinhalten dabei eine besondere Freizeit- und Erholungsfunktion. Sie sind daher empfindlicher als sonst im Außenbereich übliche Flächen für die Forst- und Landwirtschaft gegenüber optischen und akustischen Reizen. Bezugspunkt für den heranziehenden Abstand ist daher die am nächsten zum geplanten Windenergiegebiet gewandte Außenkante einer regelmäßig für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen genutzten Freifläche (hier: Abgrenzung im FNP). Ggf. sind durch die bauplanerische Sicherung - analog zur Wohnnutzung - entsprechende Lärmschutzvorgaben einzuhalten.

Wochenendhausgebiet 500 m

Es liegen keine Hinweise vor, dass die Gemeinde hier eine Erholungsanlage mit „Kurruhe“ planen wollte. Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Fall die üblichen Schutzansprüche für Wohnhäusern im Außenbereich von 45 dB(A) nachts gelten. Zum Wochenendhausgebiet wird – analog zu Wohngebäuden im Außenbereich- ein Abstand von mind. 500 m Entfernung eingehalten.

Modellflugplatz

Südlich des Änderungsbereichs befindet sich ein Modellflugplatz. Der Modellflugplatz ist nicht planungsrechtlich gesichert. Er hat daher keinen Bestandsschutz, es müssen keine Flugräume um den Modellflugplatz freigehalten werden. Modellflieger müssen sich daher nach den vorhandenen Flugmöglichkeiten richten. In der Abwägung gibt die Samtgemeinde Gellersen dem Ausbau der Windenergie den Vorrang gegenüber einem störungsfreien Weiterbetrieb des Modellflugplatzes. Er wird daher bei der Planung nicht berücksichtigt.

Der Pachtvertrag des Modellflugplatzes wurde gekündigt. Der Vorhabenträger hat angeboten, den Modellflugverein bei der Suche nach Alternativflächen zu unterstützen.

Weitere Sport- und Freizeitflächen

Das Naturbad Kirchgellersen liegt über 1.200 m entfernt. Der Sportpark sowie die Tennisanlagen nördlich von Kirchgellersen liegen über 1.000 m Entfernung. Die Reiterplätze westlich des Einemhofer Weges liegen über 900 m vom Plangebiet entfernt.

Der überörtliche Radweg Lüneburger Heidetour verläuft in Kirchgellersen entlang der L 216 / Bohmsholzer Weg und liegt somit über 1.800 m entfernt.

Planerische Mindestabstände zu den oben genannten Nutzungen werden nicht vorgegeben. Von einer erheblichen negativen Auswirkung der WEA auf die Sport- und Freizeitnutzung ist aufgrund der großen Abstände nicht auszugehen.

Das Plangebiet liegt am Rand des Naturparks Lüneburger Heide. Dies ist für die Errichtung von WEA nicht hinderlich.

4.1.3. Abstände zu technischen Infrastrukturen

Leitungsabstände Pipeline

Auflagen vonseiten des jeweiligen Leitungsbetreibers sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen, so dass Schutzabstände im Detail gegenüber den dort verlaufenden unterirdischen Leitungen eingehalten werden (siehe auch Kapitel 3.10).

Abstand Richtfunktrasse

130 m südlich des Plangebiets verläuft eine Richtfunktrasse des Betreibers 450 connect GmbH für die Kommunikation von kritischen Infrastrukturen. Rotoren dürfen die Trasse nicht überstreichen.

4.2. Konzeptionelle gemeindliche Überlegung

Die Gemeinde Kirchgellersen, Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gellersen, möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und daher in ihrem Samtgemeindegebiet neue Flächen für Windenergieanlagen zusätzlich zu den Flächen des RROP ausweisen. Der Landkreis Lüneburg wird in seiner 3. Änderung des RROP (Entwurf) nicht genügend Flächen ausweisen, um die Vorgaben des WindBG für das Jahr 2032 zu erfüllen. Der Landkreis ist daher auf Gemeinden angewiesen, die zusätzlich zu den Flächen des RROP eigene Flächen ausweisen. Es ist anzunehmen, dass diese Flächenausweisung durch die Gemeinde [eine spätere Superprivilegierung gemäß § 249 Abs. 7 BauGB im Landkreis verhindert](#).

Die Samtgemeinde hat sich von folgenden Kriterien leiten lassen:

Die Samtgemeinde möchte die Sichtachse zwischen den Ortslagen Kirchgellersen, Dachtmissen und Reppenstedt unmittelbar angrenzend zur L 216 sowie K 50 von WEA freigehalten, da hier der Durchgangsverkehr durchführt und verhältnismäßig viele Menschen diese Straßen passieren. Auch liegt der geplante Windpark Kirchgellersen aus gesehen in einer Blickrichtung mit dem dahinterliegenden Gebiet BAR_02 westlich der Ortslage Mechtersen liegt und durch diese optische Bündelung andere Blickbereiche freigehalten werden können.

Zusätzlich befinden sich in dem Bereich in Richtung Dachtmissen eine Vielzahl von archäologisch bedeutsamen Flächen.

Die Flächen südlich des Siedlungsbereichs Kirchgellersen sollen von WEA freigehalten werden, da die Orientierung von Wohngrundrissen und Außenwohnbereichen i.d.R. in Richtung nach Süden / Südwesten erfolgt und der Blick aus den Wohnbereichen nach Möglichkeit von WEA freigehalten werden soll.

Der Gemeinde ist es wichtig, dass keine bewaldeten Flächen als Windenergieflächen ausgewiesen werden.

Weiterhin wurde berücksichtigt, dass von Eigentümerseite eine ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Planung umgesetzt wird, damit sie nicht vergeblich ist.

Auf Grundlage dieser planerischen Vorgaben wurde als Suchraum der Bereich nördlich der Siedlungsfläche gewählt. Auf diesen Suchraum wurden die gewählten Suchabstände (siehe Kapitel 4.1) angewandt.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um ein samtgemeindeweites Standortkonzept, sondern um die Überplanung einer konkreten geeigneten Fläche. Es ist nicht ausgeschlossen, dass zu

einem späteren Zeitpunkt erneute Planungen aufgenommen werden. Die planerische Herleitung ist dann erneut durchzuführen. [Es handelt sich um keine Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung.](#)

4.3. Prüfung der optischen Umfassung

WEA können gegen das als dort nicht ausdrücklich benannter öffentlicher Belang in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstossen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn von den Drehbewegungen der Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht.

Aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht soll ausgeschlossen werden, dass im Umfeld einer Ortslage, die einem geschlossenen Siedlungsbereich entspricht, der Eindruck einer nicht zuträglichen optischen Umfassung durch WEA (Umzingelungseffekt) entsteht. Die Prüfung erfolgt, um mögliche Beeinträchtigungen der Lebensqualität durch die Umfassung von Ortslagen mit WEA einordnen zu können.

Treten im bewusst wahrnehmenden horizontalen Gesichtsfeld des Menschen (entspricht rund 180 Grad) WEA auf, kann es aufgrund der Anlagengröße, der Drehbewegung der Rotoren und ggf. Lichtsignalen zu einer unwillkürlichen oder willkürlichen Aufmerksamkeit in Richtung der wahrgenommenen Bewegung kommen. Laut Rechtsprechung wird eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes von bis zu 2/3 (d.h. 120 Grad) als zumutbar bewertet (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. V. 16.03.2012, DVBl. 2012). Das restliche 1/3 soll von WEA freigehalten werden. Ab einem Abstand von 2,5 km sind bei einer angenommenen Referenzanlagen von 300 m Höhe (inkl. Rotor) 2/3 des Horizonts im vertikalen Gesichtsfeld frei⁶. Bei der Prüfung geeigneter Windvorranggebiete des LK Lüneburgs wurde ebenfalls dieser Ansatz gewählt, jedoch wurde ein Prüfbereich von 3,0 km zum Ortsmittelpunkt angeordnet. Das RROP 2025 Lüneburgs weist darauf hin, dass die Intensität sowohl akustischer als auch visueller Belastungen mit zunehmender Entfernung der WEA abnimmt, und daher die Belastung von WEA in einer Entfernung über 3 km nicht mehr als signifikant bewertet wird. Einzelhäuser sowie Siedlungssplitter des baurechtlichen Außenbereichs werden in diesem Schritt nicht berücksichtigt, da ihnen im Hinblick auf Windenergieanlagen als Vorhaben des Außenbereichs – anders als den Ortslagen des Innenbereichs – hinsichtlich der Wohnnutzung kein besonderer Schutzanspruch zukommt.

Das RROP 2025 Lüneburgs erläutert, dass die Anwendung der Methodik im Rahmen der Einzelfallprüfung erfolgt, ein Abweichen ist zulässig. Den Gemeinden steht es im Rahmen ihrer Planungshoheit frei, eigene Kriterien für die Ausweisung von Windenergiegebieten festzulegen, solange diese rechtlichen Anforderungen nicht widersprechen

Der Scheitelpunkt wurde verallgemeinernd im jeweiligen geografischen Mittelpunkt von betrachteten Ortslagen konstruiert. Es werden die bestehenden Windenergiegebiete gemäß RROP 2003- Fassung 2016, sowie die Windenergiegebiete des [3. Entwurfs der RROP Neuauflistung Lüneburgs](#) (Stand

⁶ Quelle: UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Aktualisierung des Gutachtens von 2013.

Januar 2026⁷) sowie der Entwurf des sachlichen Teilprogramms Wind 202X des LK Harburgs (Stand: Dezember 2024) berücksichtigt.

Prüfung der optischen Umfassungen der Ortslage Dachtmissen:

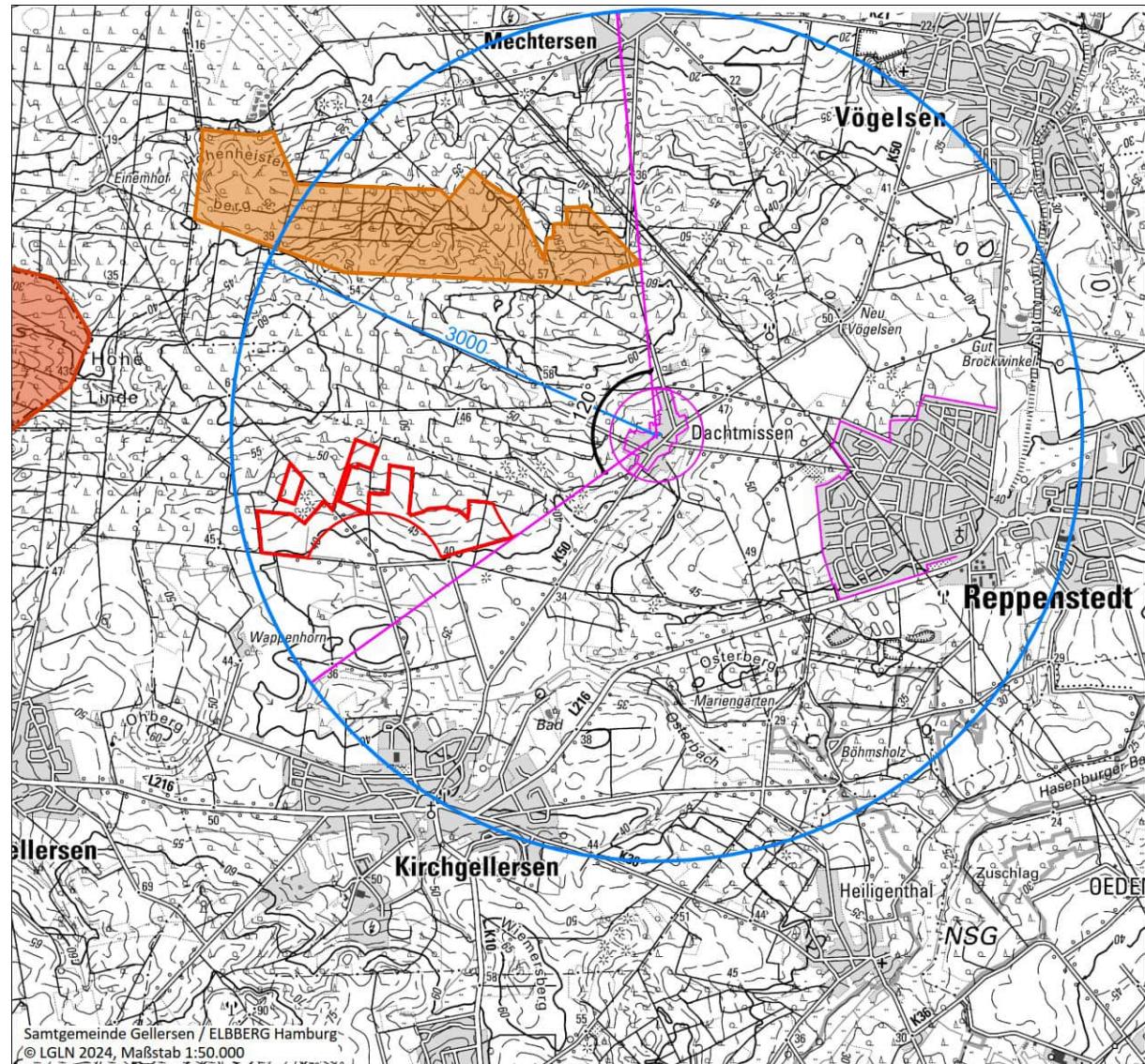


Abb. 7: Optische Umfassung der Ortslage Dachtmissen. Dargestellt sind das 3 km-Umfeld (blau) zum Siedlungsbereich nach FNP (pink), die in Aufstellung befindlichen Windvorranggebiete des LK Lüneburg (hellbraun) und LK Harburg (dunkelbraun) und der Änderungsbereich (rot).

Die Ortslage Dachtmissen wird von max. 120 Grad WEA umfasst.

⁷ Hinweis: Im 3. Entwurf des RROP Lüneburgs (Stand Januar 2026) wurde das Wind VRG westlich von Westergellersen verkleinert bzw. geteilt. Da die Außengrenzen zum 2. Entwurf (Stand: Mai 2025) jedoch identisch geblieben sind, ergibt sich keine Anpassung bei den Abb.9 und 10.

Prüfung der optischen Umfassung der Ortslage Kirchgellersen:

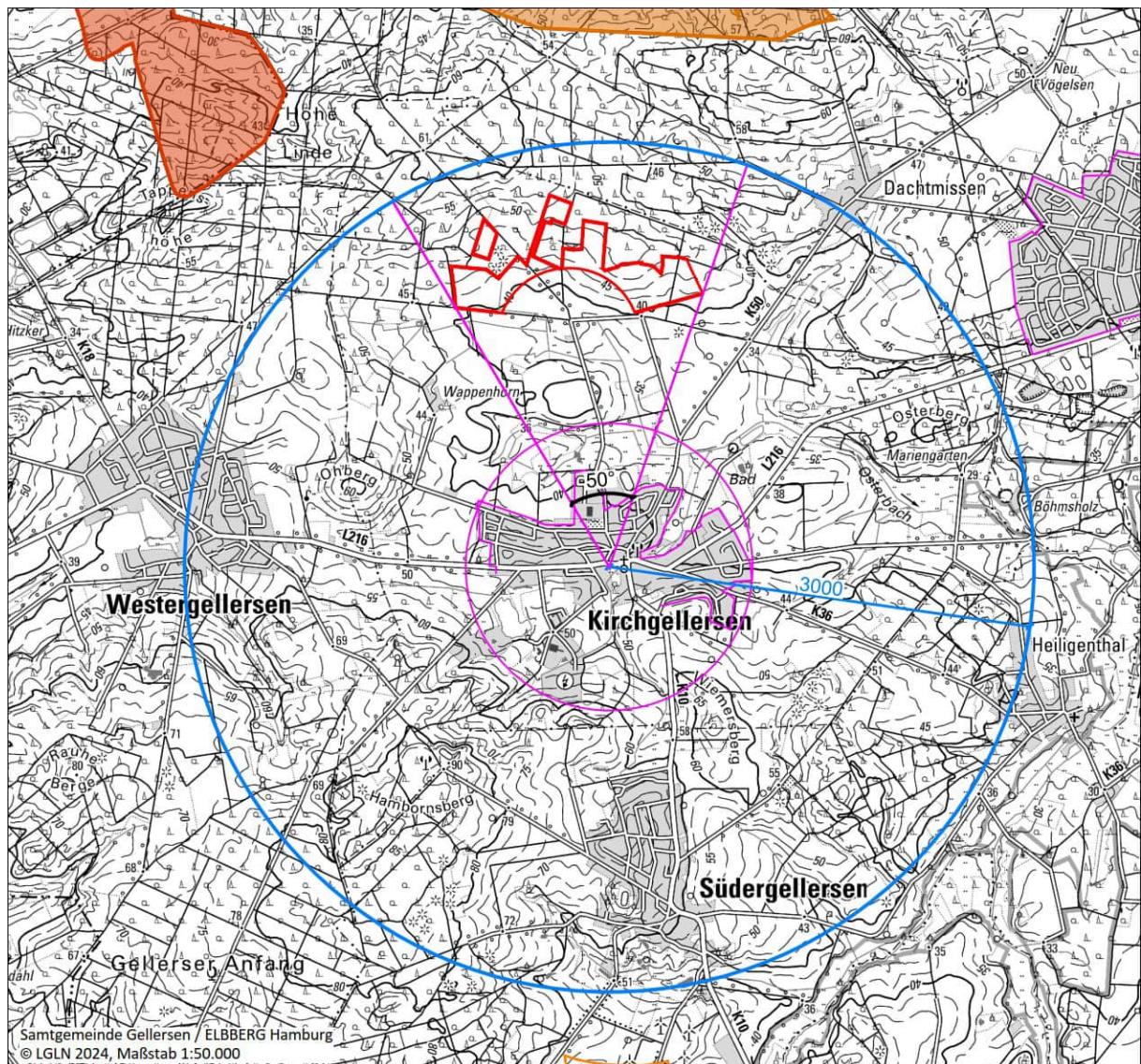


Abb. 8: Optische Umfassung der Ortslage Kirchgellersen. Dargestellt sind das 3 km-Umfeld (blau) zum Siedlungsbereich nach FNP (pink), die in Aufstellung befindlichen Windvorranggebiete des LK Lüneburg (hellbraun) und LK Harburg (dunkelbraun) und der Änderungsbereich (rot).

Die Ortslage Kirchgellersen wird von max. 50 Grad von WEA umfasst. Das geplante Windvorranggebiet Mechtersen (außerhalb des 3 km-Umfelds) befindet sich in derselben Blickachse wie der Änderungsbereich, sodass nur der Norden Kirchgellersens von WEA umfasst wird.

Prüfung der optischen Umfassung der Ortslage Westergellersen:



Abb. 9: Optische Umfassung der Ortslage Westergellersen. Dargestellt sind das 3 km-Umfeld (blau) zum Siedlungsbereich nach FNP (pink), die in Aufstellung befindlichen Windvorranggebiete des LK Lüneburg (hellbraun) und LK Harburg (dunkelbraun) und der Änderungsbereich (rot).

In dem Gutachten³ was zur Bewertung der Umschließungswirkung in der Praxis herangezogen wird, heißt es diesbezüglich:

„Die Umfassungswirkung eines Winparks ist abhängig von der Wahrnehmung einer deutlich sichtbaren und geschlossenen, den Siedlungsbereich umgreifenden Kulisse von WEA. (...) Neben der lagebedingten Unterbrechung kann auch durch Sichtverdeckungen, hervorgerufen durch Vordergrundelemente wie Gehölze, Bebauung oder Relief, der optische Zusammenhang von WEA durch fehlende Sichtbarkeit unterbrochen werden. (...) Der hergeleitete maximale Umfassungswinkel von 2x120° ist eine theoretische und modellhafte Größe, die nicht ausschließlich schematisch angewendet werden kann, da eine zweidimensionale Betrachtung des Umfassungswinkels die tatsächliche Wahrnehmung und Sichtbarkeit von WEA unter Berücksichtigung der standörtlichen Bedingungen nur teilweise wieder gibt. So können WEA einen Siedlungsbereich auch in einem Winkel von mehr als 120° umschließen,

wenn die standörtlichen Gegebenheiten dies zulassen und keine deutlich sichtbare und geschlossene, die Siedlung umgreifende Kulisse zu erwarten ist. (...) Eine Zumutbarkeit ist hierbei gegeben, wenn der maximal 180°-Umfassungswinkel in einem Blickfeld einer Richtung angesetzt wird und das Blickfeld von 180° in der gegenüberliegenden Richtung frei von einer Bebauung mit WEA bleibt. (...)"

Die Umschließung der Ortslage Westergellersen von 133 Grad kann als weniger gravierend gewertet werden, da es sich nicht um eine durchgängige Umschließung handelt, sondern in etwa gleichen Teilen auch Bereiche von WEA freigehalten werden. Die Nordseite von Westergellersen wird optisch umschlossen, jedoch nach jedem Windenergiegebiet grenzt wieder eine etwa gleichwertige große Lücke von rund 30 Grad an (siehe Abb. 9).

Insgesamt wird die Ortslage Westergellersen nur von 80 Grad WEA umschlossen, was unter den ausgesprochenen Maximalempfehlungen von 2-fach 120 Grad liegt. Außerdem ist zu beachten, dass die attraktivere Südseite, welche häufig bei der Wohngebäudeausrichtung bevorzugt wird, von WEA freigehalten wird.

Zwischen den Windgebieten und der Ortslage Westergellersen befinden sich mehrere Anhöhen, welche den optischen Eindruck von WEA verringern (s. Abb. 10). Zwischen den niedrig liegenden Windvorranggebieten nordwestlich von Westergellersen und der Ortslage befinden sich der Eckersberg sowie der Hamberg. Das nördliche Windvorranggebiet Vierhöfen liegt im Sichtschatten der Tappenshöhe. Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Westergellersen, dazwischen befindet sich die Anhöhe im Bereich Hahnbunte. Da die Anhöhen durch Bäumen bewachsen sind, wird die optische Wirkung der WEA weiterhin verringert.

[Zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, inwiefern die geplanten Wind-VRG des LK Harburg im Bereich Vierhöfen tatsächlich ins RROP aufgenommen werden. Inbs. vor den Hintergrund der naheliegenden SON kann es zu weiteren Flächenausschlüssen kommen \(Stand: Vorlage VA 0493/2023-08 Landkreis Harburg, 10.10.2025\).](#)

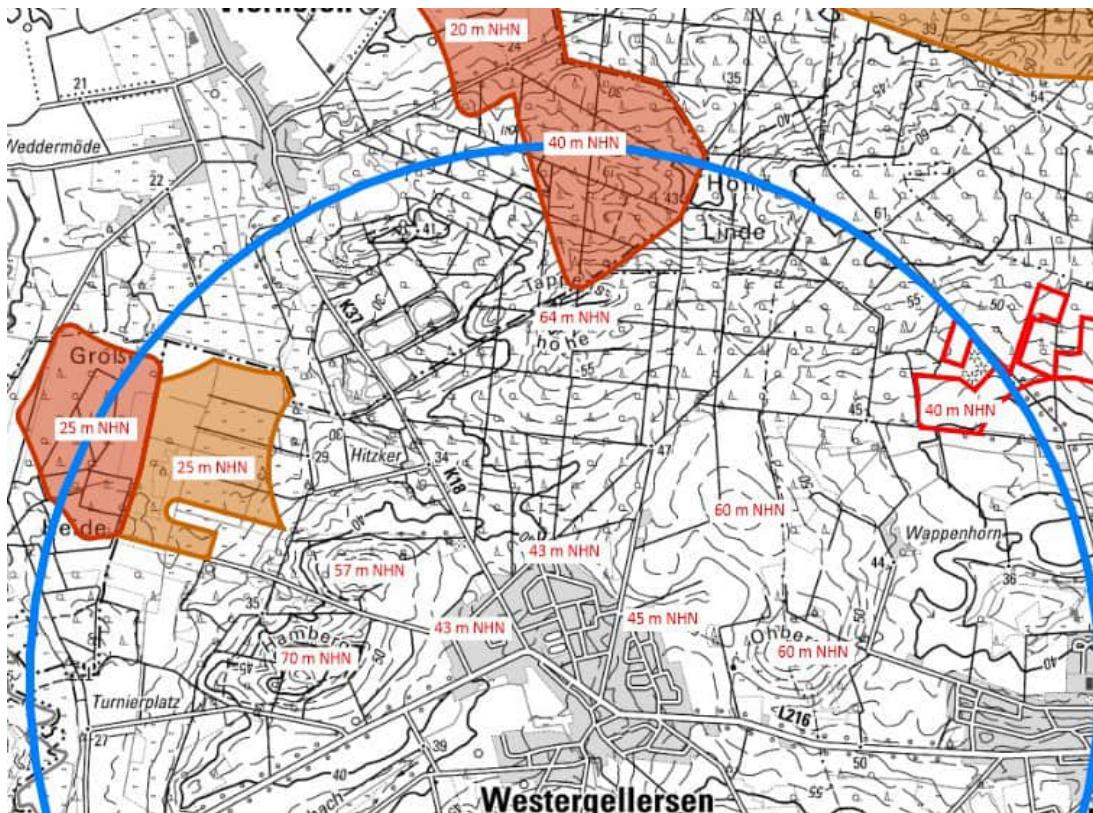


Abb. 10: Höhenpunkte im Bereich Westergellersen. Dargestellt sind das 3 km-Umfeld (blau), die in Aufstellung befindlichen Windvorranggebiete des LK Lüneburg (hellbraun) und LK Harburg (dunkelbraun) und der Änderungsbereich (rot).

Aus den vorangestellten Gründen ist nach Abwägung eine optische Verträglichkeit der WEA im Bereich Westergellersen gegeben.

4.4. Geplante Darstellung im Änderungsbereich Kirchgellersen

Für die landwirtschaftlichen Flächen werden sonstige Sondergebiete (SO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Windenergie und Landwirtschaft“ dargestellt. Die Darstellung erfolgt als sonstiges Sondergebiet „Windenergie / Landwirtschaft“, da die Nutzung durch WEA nur einen sehr kleinen Teil der durch die Planung betroffenen Bodenfläche ausmacht und die Flächen überwiegend weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Diese kombinierte Festsetzung der Sondergebiete erfolgt auch, um landwirtschaftliche Flächen zu sichern und gegen konkurrierende Nutzungen zu schützen.

Gemäß § 249c Abs. 1 BauGB sind Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfs gesetzes vorbehaltlich den in Abs. 2 formulierten Ausnahmefälle, grundsätzlich im Flächennutzungsplan als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. Die Vorgaben treffen bei dem geplanten Windpark Kirchgellersen zu. Die Gemeinde beabsichtigt, dass der Windpark für das Flächenziel anrechenbar ist. Für die drei Änderungsbereiche werden daher zusätzlich Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB dargestellt.

Im nördlichen Bereich wird das Landschaftsschutzgebiet nachrichtlich übernommen (siehe auch Umweltbericht).

In der Planzeichnung wird außerdem die Grenze der 5 km Schutzzone um die seismische Messtation Vierhöfen, Teil des bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems gem. § 125 Bundesberggesetz (BBergG) nachrichtlich übernommen (siehe auch Kapitel 3.11).

Südlich angrenzend an das Plangebiet sind die Regelungen des Wasserschutzgebietes IIIA zu beachten. Das Wasserschutzgebiet wird nachrichtlich übernommen (nur zur Informationszwecken, da außerhalb, siehe auch Kapitel 3.9).

In der Planzeichnung werden außerdem der Verlauf der südlich verlaufenden Pipeline sowie Richtfunktrasse aus Informationszwecken abgebildet (siehe auch Kapitel 3.10).

4.5. Vorhaben

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung von rund 7 WEA in dem Änderungsbereich. Die vorliegende FNP-Änderung setzt keine Standorte oder Höhenbegrenzung fest, sondern stellt nur Flächen bereit. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung von WEA mit einer Narbenhöhe von 180 m mit einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe von mindestens 268 m). Die Abbildung der Standorte von Windenergieanlagen sowie die sonstigen Angaben zum Vorhaben stellt den gegenwärtigen Planungsstand dar und sind unverbindlich.

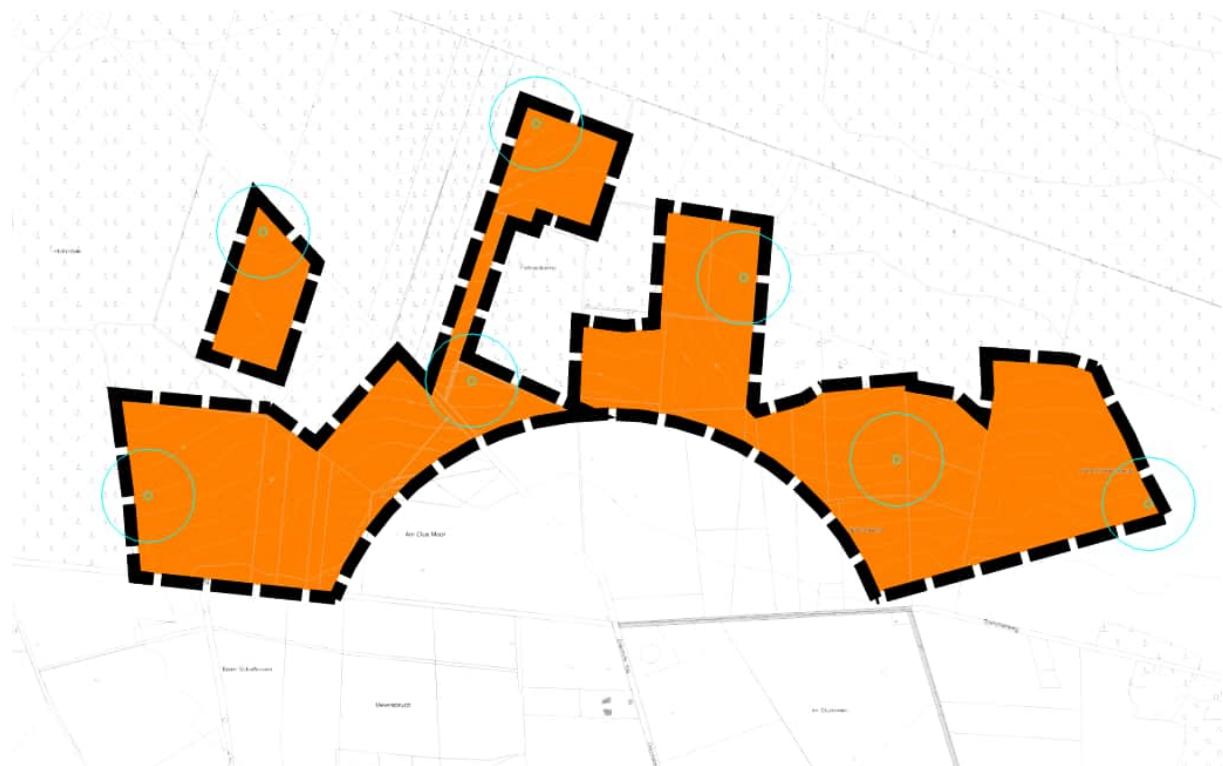


Abb. 11: Geplante WEA-Standorte mit Rotorradius in Türkis (unverbindlich), ohne Maßstab (auf Grundlage vom LGLN 2024).

5. Erschließung

Zur Erschließung der einzelnen vorgesehenen Windenergieanlagen werden üblicherweise so weit wie möglich bestehende Wirtschaftswege genutzt, die evtl. auszubauen sind. Es steht ein ausreichendes Netz von Straßen zur übergeordneten Erschließung im Gemeindegebiet zur Verfügung. Zusätzliche

Wege und Zufahrten werden im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG geregelt. Eine gesonderte Darstellung der Erschließung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht notwendig.

Die Zuwegungen zu den einzelnen Windenergieanlagen bleiben üblicherweise im Eigentum der Landwirte und werden nach der Errichtung der Anlagen nur gelegentlich zu Wartungsarbeiten genutzt. Aufgrund des geringen Fahrverkehrs zu den WEA werden die Zufahrten und Arbeitsflächen mit der Zeit mit Gras bewachsen / eingrünen.

Die Anlage von neuen Zufahrten an klassifizierten Straßen bedarf der Zustimmung der Straßenbaulastträger. Die Schwertransporte während der Bauphase können Schäden an Straßen und dazu benachbarten Gebäuden verursachen, die vom Verursacher zu beseitigen sind. Die Genehmigungsbehörde kann hierzu Beweissicherungsverfahren vorschreiben. Des Weiteren werden für den Wegebau der Schwerlasttransporter erforderliche Baumentnahmen und Verrohrungen für unterirdische Ver- und Entsorgungstrassen im Vorfeld ermittelt und im Rahmen des Verfahrens ausgeglichen.

6. Ver- und Entsorgung

Die Oberflächenentwässerung bei Standorten für Windenergieanlagen erfolgt wie bisher durch Versickerung auf den jeweiligen Grundstücksflächen. Aufgrund des geringen Flächenbedarfs der baulichen Anlagen sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten. Dauerhafte Zuwegungen von den öffentlichen Verkehrswegen zu den Windenergieanlagen sollen in Form von geschotterten Wegen mit wassergebundener, unversiegelter Decke ausgeführt werden, so dass auch hier eine gewisse Versickerung des Niederschlagwassers erfolgen wird.

Eine Schmutzwasser- und Müllbeseitigung ist nicht erforderlich.

Es wird beabsichtigt, den Strom über ein Erdstromkabel zu einem zu errichtenden [Umspannwerk](#) zu führen und dann in das Hochspannungsnetz Lüneburg-Krümmel einzuspeisen. [Der Netzbetreiber Avacon hat bestätigt, dass die geplanten WEA netzverträglich sind.](#)

7. Umweltbericht

Die Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes und des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts von Menschen in Gebäuden und auf Grundstücken wird abschließend und detailliert in der Vorhabengenehmigung nach BImSchG geprüft.

Die Darstellung von Kompensationsflächen für diese Sondergebiete ist auf FNP-Ebene nicht erforderlich, da offensichtlich ist, dass innerhalb und außerhalb der Sondergebiete genügend Flächen zur Verfügung stehen, die sich für Kompensationsmaßnahmen eignen (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes 26.04.2006, BVerwG 4 B 7.06).

Weitere Aussagen erhält der Umweltbericht, siehe Teil II der Begründung.

8. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet dieser Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von insgesamt rund 45,7 ha, welche als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie / Landwirtschaft sowie zusätzlich als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land dargestellt werden.

Kosten

Für diese Flächennutzungsplanänderung entstehen der Samtgemeinde Gellersen keine Kosten. Die durch die Planung und das Vorhaben entstehenden Kosten werden durch den Vorhabenträger übernommen. Durch die Beteiligung an der Projektgesellschaft ist die Samtgemeinde mittelbar an Planungs- und Projektkosten beteiligt.

Flächenbeitragswert für die Ausbauziele der Windenergie

Durch die vorliegende FNP-Änderung werden in der Samtgemeinde Gellersen (im Bereich der Gemeinde Kirchgellersen) rund 46 ha als Flächen für die Windenergie neu dargestellt, welche aufgrund der Rotor-Out-Regelung gemäß § 4 WindBG zu 100 % anrechenbar sind. Damit trägt die Samtgemeinde Gellersen dazu bei, dass der Landkreis Lüneburg das gesetzlich festgesetzte Flächenziel [erreichen kann](#).

Weiter in Teil II: Umweltbericht